DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Juli 2024	Nr. 29

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR		
Ordnung für die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte an der Hochschule für		
Musik Saar (HfM Saar) Vom 5. Juni 2024	198	

Ordnung für die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte an der Hochschule für Musik Saar (HfM Saar)

Vom 5. Juni 2024

Die Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 43 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 28. Juni 2024 hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Die Hochschule für Musik Saar kann gemäß § 43 MhG zur Unterstützung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Lehrbeauftragten bei deren Aufgaben in der Lehre, in der Forschung und im Rahmen künstlerischer Entwicklungsvorhaben befristet studentische Hilfskräfte beschäftigen.
- (2) Voraussetzung für die Beschäftigung als studentische Hilfskraft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem für die Tätigkeit erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Fähigkeiten in dem entsprechenden Fach aufweist und an einer Hochschule über die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses immatrikuliert ist. Die Beschäftigung dient auch einer Ergänzung der künstlerischen und wissenschaftlichen Ausbildung.

§ 2

- (1) Studentische Hilfskräfte werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer Lehrbeauftragten oder eines Lehrbeauftragten im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel eingestellt. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung der zu leistenden Tätigkeiten beizufügen.
- (2) Die studentische Hilfskraft wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person zugeordnet und unterliegt für die Dauer des Arbeitsvertrages deren oder dessen fachlichen Weisungen. Die Überwachung der tatsächlich geleisteten Stunden obliegt der weisungsberechtigten Person.
- (3) Studentische Hilfskräfte werden in der Regel für ein Semester eingestellt. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es kann zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 18 Stunden und soll mindestens 3 Stunden betragen. Zur Leistung von Mehrarbeit ist die studentische Hilfskraft nicht verpflichtet.

- (1) Die studentischen Hilfskräfte erhalten eine monatliche Vergütung, die entsprechend den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pauschal ermittelt wird. Hierzu werden die Stundenvergütungen nach Absatz 2 mit dem Faktor 4,348 multipliziert und auf den vollen Eurobetrag aufgerundet. Die so ermittelten Beträge werden mit den vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden multipliziert.
- (2) Die Vergütung richtet sich nach den in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte festgelegten Vergütungshöchstsätze.

Gemäß den Festsetzungen der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) betragen die Höchstsätze für studentische Hilfskräftenach Abschnitt I Nr. 1 c.

- 1. ab Sommersemester 2024 13,25 Euro pro Arbeitsstunde
- 2. ab Sommersemester 2025: 13,98 Euro pro Arbeitsstunde

Veränderungen der Höchstsätze werden nach Neufestsetzung und Bekanntgabe durch die TdL durch Änderung dieser Ordnung im Dienstblatt der Hochschulen bekannt gemacht.

- (3) Erreicht eine studentische Hilfskraft während der Laufzeit eines Vertrages einen Hochschulabschluss, so wird eine höhere Vergütung auf Antrag vereinbart.
- (4) Zulagen und sonstige Leistungen nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften werden nicht gezahlt.
- (5) Die studentischen Hilfskräfte haben Anspruch auf zwei Tage Erholungsurlaub je vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Für die Abwicklung des Urlaubs gilt das Bundesurlaubsgesetz. Der Erholungsurlaub soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit gewährt und genommen werden. Der Erholungsurlaub kann nicht abgegolten nicht in ein anderes Kalenderjahr und nicht in ein anderes Beschäftigungsverhältnis übertragen werden. Die Gewährung des Urlaubs obliegt der weisungsberechtigten Person nach § 2 Abs. 2.

§ 5

Die studentischen Hilfskräfte führen monatliche Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Diese sind von der weisungsberechtigten Person abzuzeichnen und der Hochschulleitung spätestens mit einer Frist von 14 Tagen nach Beendigung eines jeweiligen Beschäftigungsmonats einzureichen.

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Dienstblatt in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Juli 2024

Gez.

Prof. Hans Peter Hofmann Rektor der HfM Saar